



GEMEINDE  
**MITTERBERG - SANKT MARTIN**  
GEMEINDEINFORMATION

Nr. 01/2023

## SeniorInnenurlaubsaktion 2023

Auch heuer wird wieder eine kostenlose Seniorenurlaubsaktion in 2 Turnussen für unseren Bezirk durchgeführt. Diese Aktion dient in erster Linie dem Wohle älterer Menschen, die auf Grund ihrer schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse sonst keine Möglichkeit haben, einen Urlaub zu verbringen (Kostentragung zu 50 % vom Land Steiermark-Sozialressort und zu 50 % von den Sozialhilfeverbänden bzw. Gemeinden).

**4. Turnus: 13. Juni – 20. Juni 2023**  
1.-3. Turnus keine Plätze für den Bezirk Liezen

Gasthof Zum Hirschen, Burgau  
oder  
Gasthof Vorauerhof, Vorau  
oder  
Gasthof Schwammer, Dechantskirchen

**Sonderturnus 23. Juni – 30. Juni 2023**

Gasthof Eckbergerhof, Gamlitz

### Anmeldungen müssen

**bis spätestens 18. April 2023 für den 4. Turnus**

**bis spätestens 05. Mai 2023 für den Sonderturnus**

**beim Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin vorgenommen werden. Bitte um rasche Anmeldung, begrenzte Teilnehmerzahl!**

Pensionsbescheide sowie alle übrigen Einkommensbestätigungen sind mitzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ausfüllen des Antragsformulars noch keine Genehmigung besteht. Diese erfolgt erst nach Prüfung der Anträge und Belege durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen.

### **Einkommensgrenzen**

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der SeniorInnenurlaubsaktion gelten folgende Richtwerte (**Nettoeinkommen im Monat**):

für alleinlebende Personen € 1.371,--

für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften € 2.057,--

**Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Zweibettzimmern.**

**Bitte wenden!**

### **Antragsberechtigung:**

Eine Teilnahme ist laut Runderlass BHLI-46266/2020 der BH Liezen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember des laufenden Jahres,
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- Hauptwohnsitz in der Steiermark,
- das Gesamtnettoeinkommen darf die Einkommensgrenzen gemäß nicht übersteigen,
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2) – **eine ärztliche Bestätigung ist dem Antrag beizulegen**
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbar, Freund, etc.) zu gewährleisten. In diesen Fällen können die Pflegestufen der Teilnehmer\*innen der Urlaubskation 3 oder höchstens 4 betragen, wenn diese mit der Unterbringung in einem Zweibettzimmer einverstanden sind.

### **Als anrechenbares Einkommen gilt:**

1. Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inkl. Ausgleichszulage, z.B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen,
2. Unterhalt,
3. Leistungen aus der Sozialhilfe oder der Bedarfsorientierten Mindestsicherung,
4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss,
5. Pacht- oder Mieteinnahmen,
6. sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2023 für:

alleinlebende Personen € 147,88 für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften € 221,71

### **Als Einkommen gelten insbesondere nicht:**

1. Pflegegeld
2. Diätzuschüsse
3. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
4. Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark
5. Wohnunterstützung

Bei AntragstellerInnen, deren Gesamtnettoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

1. Alimente an Kinder
2. Unterhaltszahlungen an den/die geschiedene/n Ehepartner/in

Der Bürgermeister:

Fritz Zefferer eh.